

Textauszug aus dem Referat im Seminar:

*"Zur Geschichte und Theorie staatlicher Institutionen:  
Bundesstaat und Sozialstaat in der gegenwärtigen  
Situation der Bundesrepublik Deutschland"*

- 3.6.10 -

Fachgebiet: Politische Theorien  
Leitung: Dr. Jürgen Poeschel

Gerriet Kohls

WS 1991/92

Thema: Begriff des Bundesstaates bei Rudolf Smend

Aus: "Verfassung und Verfassungsrecht"

In 'Verfassung und Verfassungsrecht' geht es Smend vor allem darum, einen notwendigen Zusammenhang von Staatstheorie, Verfassungstheorie und Staatsrecht aufzuzeigen und zu belegen, 'daß alle drei sich gegenseitig tragen, bestätigen, richtigstellen'. Was Smend in diesen drei Bereichen darlegt, will deshalb nicht an sich und als Einzelheit verstanden werden, sondern nur als Beispiel des genannten Zusammenhanges.

## Der Staat als realer Willensverband

Ausgangspunkt für die staatsrechtlichen Voraussetzungen einer Verfassungslehre kann nicht die Drei-Elemente-Lehre sein, die den Staat geradezu körperlich und damit "greifbar" darstellt. Als Grundlage der Staatslehre führt sie von vornherein in die Irrwege räumlich-statischen Denkens.

Der Ausgangspunkt kann aber auch nicht der isolierte Einzelne sein. Kausal ist das Leben der Gruppe nicht aus dem Leben der Einzelnen herzuleiten. Vielmehr handelt es sich um Pole, die in einer spannungsvollen, notwendigen, auch harmonischen Wechselbeziehung stehen. Diese Wechselbeziehung zwischen dem Individuum und der Gemeinschaft ist das Wesen der "sozialen Verschränkung". Die staatliche Welt bedeutet für den Einzelnen eine Möglichkeit geistiger Auswirkung und damit zugleich persönlicher Selbstgestaltung.

Der Staat ist keine "soziale Realität", das ist die grundlegende negative These der Kelsenschen Staatslehre. Soweit sich diese These gegen mechanistisch-verräumlichende Voraussetzungen des gewöhnlichen juristischen Denkens richtet, verdient sie Zustimmung. Die Wirklichkeit des Staates kann nur die eines Teilbereiches der geistigen Wirklichkeit sein. Aus dieser Wirklichkeit sollen Begriff und Gegenstand der Staatsverfassung entwickelt werden.

Von einer geschlossenen Gruppe kann nur da die Rede sein, wo von einer Personenmehrheit "jeder mit jedem in wesengestaltendem Zusammenhang steht". Es entsteht keine überindividuelle Person, denn das Ganze ist und bleibt nur "das Einheitsgefüge" der Einzelanteile an dem Gesamterlebnis. Dies Einheitsgefüge ist aber stets im Flusse, auch wenn es noch so sehr in Symbolen, Formen und Satzungen verfestigt ist. Es ist nur wirklich, sofern es stets von neuem aktualisiert oder vielmehr neu hervorgebracht wird.

Dem Staat wird seine "soziologische Realität" als geschlossene Gruppe in doppeltem Sinne bestritten. Einmal im Sinne des Zweifels, ob hier von einer einigermaßen dauernden und festen Gruppe überhaupt die Rede sein kann. Und zum andern mit der Behauptung, daß jedenfalls die Summe der von Rechts wegen zum Staat Gehörenden (Kinder, Schlafende) sich nicht mit dem Kreise derer deckt, die tatsächlich in der für den realen staatlichen Verband in Anspruch genommenen seelischen Wechselwirkungen stehen. Das Problem besteht schon in der Person des bewußten, aktiven Staatsbürgers. Dem Erfordernis, daß er mit allen übrigen Mitgliedern seiner politischen Lebens- und Schicksalsgemeinschaft in dauerndem, wesengestaltendem Zusammenhang stehen soll, steht auf den ersten Blick schon die Unübersehbarkeit der Zahl und vollends des politischen Verhaltens der anderen gegenüber. Und trotzdem besteht der Zusammenhang gegenüber der staatlichen Umwelt.

An der Tatsächlichkeit des Staates als des Verbandes der ihm rechtlich Angehörenden ist nicht zu zweifeln. Trotzdem ist diese Tatsächlichkeit zugleich im höheren Grade ein Problem, als die herrschende Staatsauffassung annimmt. Es handelt sich dabei um ein praktisches Problem. Die Tatsächlichkeit des Staates ist nicht eine natürliche Tatsache, die hinzunehmen ist, sondern eine Kulturrungenschaft, die wie alle Realitäten des geistigen Lebens selbst fließendes Leben ist. Dies bedarf einer steten Erneuerung und Weiterführung. Wie in jeder Gruppe, so besteht ganz besonders im Staat ein erheblicher Teil seiner Lebensvorgänge in dieser stetigen Selbsterneuerung, dem fortwährenden Neuerfassen und Zusammenfassen seiner Angehörigen. Bei dem nicht vom Recht festgelegten Gruppenbildungen, etwa einem Freundschaftsverhältnis, ist das jedem selbstverständlich und einleuchtend. Bei den vom Recht normierten dagegen tritt jene eigentümliche Betrachtungsweise ein, die die

Zusammengehörigkeit der durch dauernde Norm Zusammengeordneten als gegeben voraussetzt. Eine Staatstheorie, die so verfährt, übersieht ihren ersten Gegenstand und legt einen rein normativen juristischen Staatsbegriff zugrunde. Die eigene Erarbeitung in selbstständiger geisteswissenschaftlicher Methode wird dadurch abgeschnitten. Dieser Fehler überträgt sich dann auf die Staatsrechtslehre, indem auch dieser ihr nächstliegender Gegenstand entgeht und sie nur die Gegenstände zweiten Ranges sieht, die vom Verfassungsrecht normiert werden.

## Integration als grundlegender Lebensvorgang des Staates

Staats- und Staatsrechtslehre haben es zu tun mit dem Staat als einem Teil der geistigen Wirklichkeit. Geistige Kollektivgebilde sind als Teile der Wirklichkeit nicht statisch daseiende Substanzen, sondern die Sinneinheit reellen Lebens, geistiger Akte. Ihre Wirklichkeit ist die einer funktionellen Aktualisierung, Reproduzierung, genauer einer dauernden geistigen Bewältigung und Weiterbildung. Nur in diesem Prozeß und vermöge dieses Prozesses sind sie oder werden sie in jedem Augenblick von neuem wirklich. So ist insbesondere der Staat nicht ein ruhendes Ganzes. Sondern er ist vorhanden in einzelnen Lebensäußerungen, sofern sie Betätigungen eines geistigen Gesamtzusammenhanges sind. Der Staat lebt von einem Plebiszit, das sich jeden Tag wiederholt. Es ist der Kernvorgang des staatlichen Lebens, der als Integration umschrieben werden kann. Hier liegt der Angelpunkt des Staatlichen im Bereich der Wirklichkeit, von dem Staats- und Staatsrechtslehre auszugehen haben. Der Staat ist nur, weil er sich dauernd integriert, in und aus den Einzelnen aufbaut. Dieser dauernde Vorgang ist sein Wesen als geistig-soziale Wirklichkeit.

## Die sachliche Integration

Die These, daß der Staat zur Verwirklichung gemeinsamer Zwecke begründet ist, oder daß er durch solche Zwecke jedenfalls gerechtfertigt ist, bedarf der Richtigstellung. Die Realisierung aller ideellen Sinngehalte setzt die Gemeinschaft voraus und begründet sie. Man kann von einer "Sozialität des Sinnerlebens" und insbesondere von einer "Werkgemeinschaft der Kultur" sprechen. Die Werte führen ein reales Leben nur durch die sie erlebende und verwirklichende Gemeinschaft. Umgekehrt lebt aber auch die Gemeinschaft von den Werten. So ist der Staat nicht ein reales Wesen an sich, das dann als Mittel benutzt würde, um außer ihm liegende Zwecke zu verwirklichen. Sondern er ist überhaupt nur Wirklichkeit, sofern er Sinnverwirklichung ist. Das leuchtet ein für die Seiten des staatlichen Lebens, die unmittelbare Folgerungen seines Wesens als souveräner Willensverband sind. Machtvolle Herrschaft und Durchsetzung nach innen und außen wird man am leichtesten analog dem psychophysischen Leben des Einzelmenschen als eigenes Wesen des Staates gelten lassen. Weil der Staat auf seinem Boden der Herr sein muß, ist der Staat nur wirklich, wenn er im Innern von Rechts wegen und durch tatsächliche Unwiderstehlichkeit seiner Macht herrscht, und wenn er nach außen zu siegreicher Verteidigung im Stande ist. Das Staatsleben ist als ganzes nicht eine Summe, sondern eine individuelle Einheit, bestimmt durch die Konkretisierung objektiver Wertgesetzlichkeiten in konkreten geschichtlichen Verhältnissen. Nur durch diese Wertfülle herrscht der Staat, d.h. ist er ein dauernder einheitlicher motivierender Erlebniszusammenhang für die ihm Angehörenden. Ein einheitliches Erlebnis ist er aber nur als Werttotalität. Durch das Erleben dieser Wertfülle erlebt man den Staat selbst, wird man staatlich integriert.

Die Einsicht in das Wesen der staatlichen "Zwecke" und "Aufgaben" als sachliches Moment des staatlichen Integrationsprozesses, im Gegensatz zu ihrer Auffassung als wahre "Zwecke", denen der Staat als Mittel zu dienen habe, deren Teleologie ihn rechtfertige, - diese Einsicht ist eine wesentliche Voraussetzung, um dem Sinn des staatlichen Lebens überhaupt gerecht zu werden. Wenn man den Staat als eine Veranstaltung im Dienste seiner angeblichen Zwecke betrachtet, so kann das Urteil über ihn nur ungünstig ausfallen. Es liegt hier nicht anders als beim Einzelmenschen dessen Ziele, Ideale, Berufsaufgaben auch nicht voll erfüllbar sind, ihm aber die Lebenserfüllung doch ermöglichen. Ein Mensch wie ein Staat wären gar nicht die geistigen Lebenswirklichkeiten, die sie sind, wenn sie sich nicht im ständigen Kampf mit so vielen Teil- und Mißerfolgen härten, als geistige Wesenseinheiten immer neu bilden müßten. In dieser immer neuen Wesensbildung und Wesenserfüllung liegt der Sinn ihres Lebens, der sie verständlich macht - nicht in einem teleologischen Nutzeffekt, unter dessen Gesichtspunkten Verständnis und Rechtfertigung des menschlichen Lebens und des staatlichen Lebens gleich unmöglich sind.

Auch die Geschichte und das Staatsgebiet haben ihren systematischen Ort in diesem Zusammenhang. Der Sinngehalt des staatlichen Lebens ist geschichtliche Wirklichkeit. Er ist ebenso wie die geistige Wirklichkeit des menschlichen Einzeldaseins nicht lediglich die punktuelle Grenze zwischen Vergangenheit und Zukunft, nicht bloße Gegenwartigkeit. Geschichte und Zukunftstendenz sind als dialektische Momente in der Sinnwirklichkeit der Gegenwart vorhanden und deshalb wirken sie als stärkste integrierende Kräfte.

Das Problem des Staatsgebietes gehört diesem Zusammenhang unter zwei Gesichtspunkten an. Einmal unter dem eines integrierenden Sachgehalts. Es ist eine Hauptleistung der "Geopolitik", daß sie deutlich gezeigt hat, wie sehr das staatliche Leben durch seinen "Lebensraum", das Staatsgebiet, dessen Eigenschaften, Grenzen und Raumbeziehungen bestimmt wird. Alle Staatslehre hat es mit dem Gebiet als Gegenstand geistiger Erlebnisse zu tun, als integrierendem Moment der politischen Gemeinschaft, sofern es Moment des gemeinsamen politischen Schicksals, insbesondere sofern es Aufgabe ist, als Gegenstand der Verteidigung, Besiedlung, Ausnutzung usw. Die zweite integrierende Funktion des Gebietes liegt darin, daß sich in ihm die Erfüllung staatlicher Aufgaben, die mit ihm gestellt werden, niederschlägt. Insoweit erfährt der Staat eine wesentliche Konkretisierung durch sein Gebiet. Änderungen dieses Gebietes sind nicht quantitative sondern qualitative Wesensänderungen des Staates. Das Gebiet steht an erster Stelle unter den sachlichen Integrationsfaktoren des Staates und ist unter diesem Gesichtspunkt ein Gegenstand der Staatstheorie.